

Dauerbeschallung als Methode der Vogelabwehr / Starenabwehr im Weinbau

Präventive ganztägige automatische Dauerbeschallung mit Schussapparaten und Vogelschreiautomaten über mehrere Wochen im Spätsommer/Herbst vom Morgengrauen bis zur Dämmerung.

January 12, 2012

Author:

- Steeg Friedrich H.



Abstract

Kritik einer umstrittenen Methode der Vogelabwehr/Starenabwehr im Weinbau: Belästigung von Anwohnern, Selbsttäuschung von Winzern über die Wirksamkeit der präventiven, automatischen Dauerbeschallung, Legendenbildung über Existenzbedrohung bei Verzicht auf Dauerbeschallung, teilweise rücksichtslose Ignoranz von Behörden und Winzern gegenüber den Interessen von Anwohnern, erlogenenes Pochen auf "Gewohnheitsrecht" ("Wir haben das schon immer so gemacht!") usw.

Eine in vielen Weinbaugemeinden angewendete Form der Vogelabwehr ist schon seit einigen Jahren die **präventive automatische Dauerbeschallung**. Selbst im Abstand von 300m vom Ortsrand – gut hörbar für die dortigen Anwohner, auch durch geschlossene Fenster hindurch – gilt diese Methode inzwischen als Standard. Man benutzt dafür Schussapparate, die pro Tag vielerorts einige hundert Mal in verschiedene Richtungen schießen, und Vogelschreiapparate, die pro Apparat jede Minute ca. zweimal für 15 Sekunden die Umgebung mit Todesschreien von Artgenossen und Greifvogelschreien beschallen, im Durchschnitt 14 Stunden am Tag bis gegen 21.30 Uhr abends. Beispiele mit geringerer Beschallungsfrequenz soll es geben. In vielen Fällen haben Winzer an bestimmten Standorten den fatalen Übergang vollzogen, von Jahr zu Jahr mit den Beschallungsgeräten näher an die Ortsgrenze zu rücken und

gleichzeitig die Beschallungsfrequenz nach und nach zu erhöhen, weil sie tatsächlich glauben, damit eine höhere Wirkung zu erzielen. In Wirklichkeit scheren sich die Stare und Amseln kaum noch um die akustische Szenerie, solange sie gut zu fressen haben – sie nehmen Schüsse und Vogelschreie eher noch als Lockruf für gute Fressplätze, denn als Abschreckung.

Viele Winzer pochen darauf, so als würden sie damit einer uralten Tradition entsprechen: "Das haben wir schon immer so gemacht!" Das ist glatt gelogen, denn erst seit den 90er-Jahren gibt es überhaupt geeignete Geräte für automatische Beschallung. Deren Einsatz wurde erst forciert, nachdem Winzer und Gemeinden nicht mehr genügend freiwilliges unterbezahltes Personal aquirieren konnten, um "für lau" eine Weinbergshut zu organisieren, so wie es früher jahrzehntelang üblich war. Die am Dorfrand wohnenden Leute müssen nun, nachdem präventive automatische Dauerbeschallung zur Normalität geworden ist, für sechs Wochen oder länger, ganztägig diese Beschallung aushalten, weil das heutzutage billiger ist als eine personalgestützte Weinbergshut. Die meisten Winzer, die so rücksichtslos verfahren, sind nicht bereit diesem Missstand abhelfen, weil sie dadurch höhere Kosten für die Starenabwehr in Kauf nehmen müssten, respektive den Arbeitseinsatz dafür organisieren und bezahlen müssten. Es geht in der Regel um Kosten von ca. 50 Euro pro 10.000 Liter Wein bzw. pro Hektar Weinberg, für eine verträglichere Vogelabwehr ohne permanente Beschallung. Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Starenabwehr ist ohnehin sehr umstritten – auch bei anerkannten Weinbauexperten. Einige Winzer in bestimmten Weinbaugebieten, z.T. auch ganze Weinbauregionen, verzichten daher freiwillig ganz auf die Methode der präventiven automatischen Dauerbeschallung, netzen Weinberge ein (schützt auch vor Hagelschlag) oder verzichten einfach ganz auf eine Vogelabwehr.

Bei den meisten Winzern, die besonders hartnäckig die Vogelabwehr durch nervtötende Beschallungsautomaten verteidigen, fällt auf, dass der behauptete Nutzen – wirksame Vogelabwehr – angeblich nur dann

besteht, wenn gleichzeitig die Kosten der Vogelabwehr möglichst niedrig bleiben (wie bei präventiver automatischer Dauerbeschallung). Sobald Anwohner eine weniger belästigende und zugleich in der Abwehr von Vögeln effektivere Methode (Feldschütz mit bedarfsweise einzeln fernausgelösten Automaten kombiniert) fordern, werden von den Winzern die höheren Kosten für eine solche Verbesserung als eigentliche Bedrohung ihrer Existenz bezeichnet. Es liegt daher der Verdacht nahe, dass diese Winzer vornehmlich die niedrigen Kosten der Vogelabwehr durch automatische Dauerbeschallung als ihren "althergebrachten Besitzstand" betrachten, die tatsächliche Wirksamkeit der präventiven automatischen Dauerbeschallung als Vogelabwehr dagegen eher als eine dem Kostengesichtspunkt unterzuordnende Frage sehen. Wenigstens "etwas dafür getan zu haben" erscheint Winzern oft wichtiger als zu überprüfen, ob präventive automatische Dauerbeschallung wirklich zur Abwehr von Vögeln tauglich ist. Hier steht das Verhältnis von Zweck und Mittel/Kosten auf dem Kopf: Dass die Vogelabwehr "saubillig" ist und mit Zuschüssen noch weiter verbilligt wird, stellt für viele Winzer einen ausreichenden Grund dar, den Wegfall einer "so preisgünstigen" Vogelabwehr für existenzbedrohend zu halten. Die wochenlang ganztägig gestörte Ruhe der Anwohner kommt in der Rechnung der Verteidiger der präventiven automatischen Dauerbeschallung übrigens nie als "Kostenfaktor" vor! Letzteres sind ja keine Kosten für die Winzer, sondern "bloß ein einfacher Naturalschaden" für unbeteiligte Anwohner. Ein solches finanzielles Mitnahmeinteresse (!) einer einzelnen Berufsgruppe, dass zudem notwendige Schäden/Belästigungen bei unbeteiligten Dritten verursacht, kann aber nicht durch Gesetze wie den §7 Landesimmissionsschutzgesetz (in Rheinland-Pfalz) gedeckt sein, wenn dort vor allem der Schutz der Weinberge bezweckt ist – bei gleichzeitiger "verhältnismäßiger" Berücksichtigung der Anwohnerinteressen. Ein Schutz der Weinberge besteht durch präventive automatische Dauerbeschallung eher nicht – das bestätigen auch Weinbauexperten (z.B. im DLR-Rheinpfalz). Die Vermeidung örtlicher Häufungen von ansonsten (statistisch betrachtet) unvermeidlichen Schäden durch Vogelfraß wäre

eher ein Fall für eine Versicherungslösung. Denn die Vögel werden durch Schallereignisse nur kurz aufgeschreckt und lassen sich einige Sekunden/Minuten später wieder ruhig zum Fressen auf dem Nachbarweinberg nieder. Bei Verkürzung der Zeitintervalle sowie gleichzeitiger exzessiver Ausdehnung der Dauer der Beschallung (speziell bei Vogelschreiapparaten) treten außerdem bei den Vögeln erhebliche Gewöhnungseffekte auf, weshalb Experten immer wieder von solchen "Viel-hilft-viel-Exzessen" abraten. Auch diese Tatsache verweist auf die Ignoranz vieler Winzer gegenüber der Frage, ob solche Maßnahmen überhaupt den Zweck erfüllen, für den sie angewendet werden! Eine absolute Schadensvermeidung oder auch nur Schadensverminderung kann mit Dauerbeschallung nicht erreicht werden, höchstens eine großflächige Verteilung der Schäden, die das Risiko eines großen Einzelschadens an einzelnen besonders gefährdeten Weinbergen (z.B. in der Nähe von Hochspannungsleitungen) vermindert.

Daher ist die Anwendung des §7 Landesimmissionsschutzgesetz im Falle der präventiven automatischen Dauerbeschallung zur angeblichen "Fernhaltung von Tieren/Vögeln" nicht gegeben – auch wenn viele Ordnungsämter das im Interesse ihrer Winzer anders sehen. Im §7 LImSchGes. geht es nämlich um die "Fernhaltung von Tieren in Weinbergen", nicht um die Nivellierung von Einzelrisiken durch unspezifische Schadensverteilungsmethoden wie präventive automatische Dauerbeschallung.

Im Übrigen gibt es keine einzige belastbare wissenschaftliche Untersuchung oder sogar Nachweise über eine eventuelle Wirksamkeit der präventiven automatischen Dauerbeschallung. Offensichtlich gehen auch offizielle Befürworter der Vogelabwehr (z.B. auch im Ministerium) und organisierte Interessengruppen von Winzern gar nicht erst "das Risiko" ein, ihr über die Jahre zur Gewohnheit gewordenen akustisches "Vogelabwehr-Voodoo" durch wissenschaftliche Prüfungen in Gefahr bringen zu lassen – wo doch "glücklicherweise" die kommunalen Behörden diesen fragwürdigen Zauber seit Jahren widerstandslos unterstützen. Weil

Untersuchungen und wissenschaftliche Arbeiten Geld kosten, spart man solche Kosten lieber ein, pocht aber umso hartnäckiger auf die althergebrachte Berechtigung zum ganztägigen "Krachmachen" aus angeblich "existenziellen" Gründen – Standardformel: "Wir haben das schon immer so gemacht!" Wofür das ein Argument sein soll, verbleibt im Dunkel ideologischer kommunaler Sprücheklopferei und Vetternwirtschaft. Lieber gibt man gleich ohne Prüfung – aber im Vertrauen auf die eigenen Hoffnungen und die Werbung der Hersteller – das Geld für den Kauf von billig angebotenen Schussapparaten und Vogelschreigeräten aus: Dieser Glaube versetzt ganze Weinberge! Zur (Selbst-) Täuschung der Winzer trägt sicherlich die Tatsache bei, dass die Vergrämung von Vögeln durch Schussapparate und Vogelschreigeräte immer dann scheinbar funktioniert, wenn gleichzeitig Winzer oder andere Menschen in den Weinbergen herumgehen und sich bewegen, denn nur während der Anwesenheit von Menschen ist diese Wirkung auch tatsächlich von eben diesen sich gerade dort aufhaltenden Menschen zu beobachten! Dies deutet aber eher darauf hin, dass Vögel die Anwesenheit von Menschen (z.B. auch Feldhütern) als Gefahr wahrnehmen, permanente Schüsse oder Schreie ohne die Anwesenheit von Menschen sie dagegen überhaupt nicht beeindrucken. Die Wahrnehmung der Wirkung akustischer Dauerbeschallung als Vogelabwehr beruht also auf eben dieser Selbsttäuschung und nicht auf einem Wissen über echte Wirkungszusammenhänge.

Schäden durch Vogelfraß treten trotz Dauerbeschallung immer wieder auf und werden auch jedes Jahr wieder neu beklagt, wie man in den Lokalnachrichten jedes Jahr wieder neu lesen kann. Oft wird dann sogar behauptet, die Schäden wären nur deshalb aufgetreten, weil Geräte nicht funktioniert hätten oder jemand vergessen hätte sie anzuschalten oder böswillige Anwohner nachts Sabotage verübt hätten. Das Voodoo-Spielchen lässt sich also auch noch umdrehen, nicht zuletzt um im Fall des Falles Schadensersatzansprüche gegen Gemeinden oder Gerätepersonal geltend machen zu können. Da man als Betreiber selbst schon immer unterstellt, dass es Anwohner gibt, die durch die Dauerbeschallung

geschädigt und belästigt werden, gibt jeder Schaden an den Beschallungsautomaten auch gleich noch die Chance, jene betroffenen Anwohner unter den Generalverdacht zu stellen, sie würden kriminellerweise fremdes Eigentum beschädigen – das erwartet man doch mindestens von solchen Rebellen!

Winzer, die edle Weinberge für teure Weine schützen müssen, verlassen sich übrigens nicht auf präventive automatische Dauerbeschallung zur Vogelabwehr. Dort werden meist von vornherein "teure Netze" eingesetzt, die einen Schaden durch Vogelfraß sicher verhindern und auch noch gegen Hagelschlag schützen. Warum machen die das, wo doch präventive automatische Dauerbeschallung als Vogelabwehr so viel billiger ist und auch noch "die Existenz der Winzer schützt"? Das müsste doch dann auch für die teuren Weine gelten? Offensichtlich gilt diese Rechnung aber nur für die Massenweine und ihre fragwürdigen Kostensenkungsmethoden, die nicht ohne Schädigung der Interessen unbeteiligter Dritter auszukommen meinen!

Eine Genehmigung für präventive Dauerbeschallung zur Vogelabwehr dürfte aus all diesen oben beschriebenen Gründen nach §7 LImSchGes. gar nicht erteilt werden. Dementsprechend tendenziös und parteilich sehen die Begründungen für Genehmigungen der präventiven Dauerbeschallung zum Schutz von Weinbergen aus (siehe auch die Chronologie auf: <http://www.starenabwehr.de>). Die Haltbarkeit solcher Begründungen wird sicherlich in zukünftigen Verwaltungsgerichtsverfahren öfter noch zur Klärung anstehen.

Betroffene Anwohner sollten sich vor allem mit Argumenten wappnen, bei den Genehmigungsbehörden Einspruch erheben, sich nicht abwimmeln lassen und auf einer neutralen Prüfung der Sachlage bestehen (Verhältnismäßigkeit!) – wenn nicht anders möglich, dann eben vor dem Verwaltungsgericht.

Landes-Immissionsschutzgesetz-Rheinland-Pfalz:

§ 7 Betrieb von akustischen Signal- und Alarmgeräten

(1) Sirenen sowie akustische Signal- und Alarmgeräte dürfen nur mit einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb des Geländes, auf dem sie sich befinden, nicht erheblich belästigend wirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geräte, die bereits einem Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung des Lärmschutzes unterlagen, für Diebstahlwarnanlagen an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, für Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Warnung der Bevölkerung bei Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen, wenn optische Signale oder Funksignale nicht ausreichen oder nicht möglich sind.

(3) Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.

Bundes-Immissionsschutzgesetz:

§ 25 Untersagung

(1) Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

(1a) Die zuständige Behörde hat die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder

teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind. Die zuständige Behörde kann die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt.

(2) Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.



Links zu anderen Texten zum Thema:

Dokumentation einer Auseinandersetzung zur Vogelabwehr im Weinbau:
<http://www.starenabwehr.de>

Aktuelles Urteil des VGH-Mannheim zur Starenabwehr:
[Urteil-5K440208-Starenabwehr](#)

(Landratsamt und Winzer gehen in Berufung, Stand Juni 2011)

Dr. Bernd Altmayer in "Das deutsche Weinmagazin" Nr.16/17(8/2009):
["Streitfall Vogelabwehr"](#)

Wikipedia – [Stichwort: Pflanzenschutz / Abwehr von Schadvögeln](#)

Winzerblog – [Debatte zur Starenabwehr](#)